

# Solvium Container Invest 30-01

## Produktinformationsblatt nach Wertpapierhandelsgesetz

**Dieses Dokument gibt einen Überblick über wesentliche Merkmale, insbesondere die Struktur, die Risiken sowie die Kosten, Vergütungen und Provisionen der Vermögensanlage „Solvium Container Invest 30-01“.**

**Für das Angebot der vorliegenden Vermögensanlage besteht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 c) VermAnlG keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts, weil der Preis jedes angebotenen Anteils dieser Vermögensanlage mindestens 200.000 Euro je Anleger beträgt.**

### 1. Bezeichnung der Vermögensanlage:

Solvium Container Invest 30-01

### 2. Art der Vermögensanlage:

Direktinvestment in Standardcontainer

### 3. Anbieterin der Vermögensanlage

Solvium Verwaltungs GmbH, ABC-Straße 21, 20354 Hamburg

#### Emittentin der Vermögensanlage

Solvium Capital Portfolio GmbH & Co. KG,

ABC-Straße 21, 20354 Hamburg

### 4. Beschreibung der Vermögensanlage

Direktinvestment in Standardcontainer/Anleger wird Eigentümer und Vermieter

#### Struktur und Anlageform

Anleger erwerben von der Emittentin Standardcontainer und vermieten diese an die Emittentin für eine Mietvertragslaufzeit von 42 Monaten. Der Anleger und die Emittentin können einvernehmlich vereinbaren die Laufzeit der Mietvereinbarung um 3,5 Jahre (42 Monate) zu verlängern. Am Ende der Mietvertragslaufzeit kauft die Emittentin die Standardcontainer von den Anlegern zurück. Die Anlageform ist ein Direktinvestment, welches in der Struktur aus 3 Rechtsgeschäften (Kauf, Vermietung und Rückkauf) besteht. Aus dieser Anlageform erwachsen Rechte (insbesondere Zahlungsansprüche) und Pflichten (insbesondere Zahlungspflichten und Pflicht zur Übereignung) für den Anleger. Der Kaufpreis pro Standardcontainer beträgt 6.025,00 EUR. Die Mindestzeichnungssumme beträgt 204.850,00 EUR (34 Standardcontainer zu je 6.025,00 EUR). Die von der Emittentin an den Anleger zu zahlende Miete beträgt während der anfänglichen 42-monatigen Laufzeit der Mietvereinbarung 9,57 % p. a. bezogen auf den Gesamtpreis. Vereinbaren der Anleger und die Emittentin einvernehmlich, die Laufzeit der Mietvereinbarung um 3,5 Jahre (42 Monate) zu verlängern, dann beträgt die Miete während der verlängerten Mietlaufzeit 9,04 % p. a. bezogen auf den Rückkaufpreis der Standardcontainer am Ende der anfänglichen 42-monatigen Laufzeit der Mietvereinbarung. Die Miete wird monatlich anteilig und nachschüssig gezahlt. Der Rückkaufpreis pro Standardcontainer beträgt zum Ablauf der anfänglichen 42-monatigen Laufzeit der Mietvereinbarung 5.120,00 EUR. Vereinbaren der Anleger und die Emittentin einvernehmlich die Laufzeit der Mietvereinbarung um 3,5 Jahre (42 Monate) zu verlängern, beträgt der Rückkaufpreis pro Standardcontainer nach 84 Mietmonaten 4.470,00 Euro. Die Anleger sind nicht am Vermögen und Geschäftsergebnis (Gewinn und Verlust) der Emittentin beteiligt.

#### Anlageobjekte

Anlageobjekte sind gebrauchte 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer. 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer vereinfachen und beschleunigen seit Jahrzehnten das Be- und Entladen, das Transportieren sowie das Lagern von Waren nahezu aller Art. Über 90 % aller Container weltweit sind Standardcontainer, daher gelten sie auch als die Arbeitstiere der Containerschifffahrt.

#### Anlagestrategie, Anlagepolitik

Die Anlagestrategie dieser Vermögensanlage besteht darin, dass sich die Emittentin langfristig im Standardcontainermarkt engagieren will. Zu diesem Zweck hat sie sich Optionen gesichert, die es ihr ermöglichen Standardcontainer zu erwerben, sobald ihr die zum Erwerb notwendigen Mittel zur Verfügung stehen. Die Anlagepolitik der vorliegenden Vermögensanlage besteht darin, dass die Emittentin die zum Erwerb der Standardcontainer notwendigen Mittel dadurch einwerben will, dass sie den Anlegern Standardcontainer zum Kauf anbietet. Aus den Nettoeinnahmen, die die Emittentin aus den von Anleger gezahlten Gesamtpreisen erzielt, erwirbt sie dann jeweils die entsprechende Anzahl an Standardcontainer durch Ausübung der Optionen und übereignet die Standardcontainer an Anleger. Von den Anlegern mietet sie die Standardcontainer, um diese an Endnutzer weiterzuvermieten. Durch die Weitervermietung will die Emittentin eine attraktive Rentabilität erzielen. Am Ende der Laufzeit der Mietvereinbarung kauft die Emittentin dann die Standardcontainer vom Anleger zurück.

#### Finanzierung

Die Emittentin finanziert den Erwerb der Standardcontainer aus den Nettoeinnahmen, die die Emittentin aus den von Anleger gezahlten Gesamtpreisen erzielt. Die Nettoeinnahmen entsprechen den von den Anlegern gezahlten Gesamtpreisen abzüglich Provisionen.

#### Laufzeit und Kündigungsfrist

Die Laufzeit der Vermögensanlage entspricht der Laufzeit der Mietvereinbarung, die für jeden Anleger 42 Monate beträgt. Die Laufzeit der Mietvereinbarung beginnt für jeden Anleger individuell bei vollständiger Zahlung der Gesamtsumme (Gesamtpreis zzgl. bis zu 3,00 % Agio) durch den Anleger bis zum 20. eines Monats, eingehend bei der Emittentin, mit dem Monatsersten des dritten darauffolgenden Kalendermonats. Sofern die vollständige Zahlung der Gesamtsumme erst nach dem 20. eines Kalendermonats bei der Emittentin eingeht, beginnt die Laufzeit der Mietvereinbarung erst zum Monatsersten des vierten darauffolgenden Kalendermonats. Die Laufzeit der Mietvereinbarung endet nach Ablauf von 42 Mietmonaten, ohne dass der Anleger das Vertragsverhältnis mit der Emittentin kündigen muss. Der Anleger und die Emittentin können einvernehmlich in Textform vereinbaren, die Laufzeit der Mietvereinbarung um 3,5 Jahre (42 Monate) zu verlängern. Vereinbaren der Anleger und die Emittentin einvernehmlich diese Verlängerung, ver-

längert sich die Laufzeit der Mietvereinbarung auf 7 Jahre (84 Monate). Das Angebot des Anlegers auf Abschluss einer Vereinbarung mit der Emittentin zur Verlängerung der Laufzeit der Mietvereinbarung muss der Emittentin vor Ablauf des 41. Monats der Laufzeit der Mietvereinbarung zugehen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, das Angebot des Anlegers auf Abschluss einer Vereinbarung zur Verlängerung der Mietlaufzeit anzunehmen. Die Annahme steht im freien Ermessen der Emittentin. Eine Verlängerung der Laufzeit der Mietvereinbarung kommt nur zustande, wenn die Emittentin das Angebot des Anlegers, die Laufzeit der Mietvereinbarung zu verlängern, annimmt. Die monatliche Miete wird am Ende des betreffenden Mietmonats zur Auszahlung fällig. Der Anspruch des Anlegers gegen die Emittentin auf Zahlung des Rückkaufpreises wird am Ende des letzten Monats der Laufzeit der Mietvereinbarung folgenden Kalendermonats, also 2 Monate nach dem Ende der Laufzeit der Mietvereinbarung, zur Zahlung fällig. Die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung der Vermögensanlage ist ausgeschlossen.

## 5. Risiken

**Der Anleger geht durch die Investition in diese Vermögensanlage keine unternehmerische Beteiligung an der Emittentin ein. Mit dieser Art einer Vermögensanlage sind aber neben Risiken, die mit allen Anlageprodukten einhergehen, spezifische Risiken verbunden, die mit den aus einer unternehmerischen Beteiligung resultierenden Risiken vergleichbar sind. Der Anleger geht mit dieser Vermögensanlage eine mittelfristige bzw. im Falle der einvernehmlichen Ausübung der Verlängerungsvereinbarung eine langfristige Verpflichtung ein und sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können weder sämtliche mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken noch die genannten Risiken abschließend dargestellt werden.**

### Maximalrisiko

**Das maximale Risiko des vorliegenden Direktinvestments besteht für den Anleger darin, dass**

- **er einen Totalverlust der gezahlten Gesamtsumme (Gesamtkaufpreis zzgl. bis zu 3,00 % Agio bezogen auf den Gesamtkaufpreis) erleidet und**
- **sein Vermögen vermindert wird.**

**Eine Minderung des Vermögens des Anlegers kann dadurch eintreten, dass der Anleger**

- a) im Falle einer Fremdfinanzierung der Investition in die Vermögensanlage durch die Aufnahme eines oder mehrerer Darlehen – auch bei Ausbleiben der vertraglich vereinbarten Zahlungen (Mietzahlungen und/oder Rückkaufpreiszahlungen) durch die Emittentin – zur Leistung der Zinsen und sonstigen Finanzierungskosten sowie zur Rückzahlung des Darlehens bzw. der Darlehen verpflichtet ist und /oder**

- b) etwaige weitere Kosten tragen muss.**

**Darüber hinaus kann eine Minderung des Vermögens des Anlegers auch eintreten, wenn der Anleger in den unter a) und/oder b) genannten Fällen eine persönliche und gegebenenfalls höhere Steuerbelastung tragen bzw. ausgleichen muss, die aus der Verwirklichung von allgemeinen und/oder persönlichen steuerlichen Risiken des Anlegers resultiert.**

**Diese Umstände können zu einer Privatinsolvenz bzw. Insolvenz des Anlegers als maximales Risiko führen.**

### Liquiditätsrisiken

Als Liquidität wird die Fähigkeit eines Unternehmens bezeichnet, seine bestehenden Zahlungspflichten jederzeit fristgerecht zu erfüllen. Hierzu benötigt ein Unternehmen liquide Mittel. Die liquiden Mittel der Emittentin resultieren aus der Vereinnahmung von laufenden Mietzahlungen und von Weiterveräußerungserlösen aus dem Verkauf der Standardcontainer nach dem Ende der Laufzeit der jeweiligen Mietvereinbarung mit dem Anleger.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin Mietzahlungen nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt an den Anleger leistet, wenn es zum Ausfall einzelner oder sogar aller Endnutzer der Standardcontainer kommt. Es kann zudem der Fall eintreten, dass die Standardcontainer nach dem Ausfall von Endnutzern nicht, nicht sofort oder nur zu schlechteren Konditionen an andere Endnutzer vermietet werden können, was zu niedrigeren Mieteinnahmen der Emittentin führen kann. Sollten die Standardcontainer nicht sofort an andere Endnutzer vermietet werden können, können zusätzliche Umschlags- und Lagerkosten sowie mögliche weitere Aufwendungen für die Emittentin entstehen.

Es kann der Fall eintreten, dass die Emittentin die Standardcontainer am Ende der Laufzeit der Mietvereinbarung nicht zu dem von ihr kalkulierten Weiterverkaufspreis veräußern kann. Es ist ebenfalls nicht auszuschließen, dass die Standardcontainer erst später oder gar nicht veräußert werden können.

Dies kann dazu führen, dass die Emittentin nicht über die erforderliche Liquidität zur Begleichung des vereinbarten Rückkaufpreises verfügt. In diesem Fall erhält der Anleger den vereinbarten Rückkaufpreis nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig. Der Anleger muss die Standardcontainer nicht an die Emittentin übereignen und muss sich selbst um den Verkauf der Standardcontainer an andere Käufer kümmern.

Muss sich der Anleger selbst um den Verkauf der Standardcontainer an andere Käufer kümmern, besteht das Risiko, dass der Anleger keinen Käufer für die Standardcontainer findet und diese nicht verkaufen kann und damit auch keinen Kaufpreis für die Standardcontainer erhält. Findet der Anleger in diesem Fall keinen Käufer für seine Standardcontainer, besteht für den Anleger das Risiko, dass er für unvermietete Standardcontainer weitere Kosten, wie zum Beispiel Lager- bzw. Standkosten, Reparaturkosten, Verwertungskosten, aus seinem eigenen Vermögen tragen muss. Dieses Risiko kann zur Privatinsolvenz bzw. Insolvenz des Anlegers führen. Findet der Anleger einen Käufer für seine Standardcontainer besteht das Risiko, dass der Anleger bei dem selbst vorgenommenen Verkauf einen Kaufpreis erzielt, der geringer ist als der mit der Emittentin vereinbarte Rückkaufpreis, und Zusatzkosten zu tragen hat, um den Verkauf zu ermöglichen, die den erwarteten Ertrag des Anlegers verringern.

Durch Eintreten eines oder mehrerer dieser Risiken kann sich die Liquidität der Emittentin nachteilig entwickeln und die Emittentin nicht in der Lage sein, die vereinbarten Mieten und den Rückkaufpreis vollständig und rechtzeitig an den Anleger zu zahlen.

### Risiken hinsichtlich der Standardcontainer

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Standardcontainer zerstört oder gestohlen werden oder verloren gehen und die Anleger weder von der Emittentin Ersatz-Standardcontainer erhalten noch die Emittentin der Containerleasingmanager oder ein Endnutzer hierfür haftet. In diesem Fall kann der Anleger die Standardcontainer nicht an die Emittentin zurückübereignen und damit den Rückkaufvertrag nicht durch

Übereignung an die Emittentin erfüllen. Kann der Anleger die Standardcontainer nicht an die Emittentin zurückübereignen, verliert er seinen Anspruch gegen die Emittentin auf Zahlung des Rückkaufpreises und damit die von ihm eingesetzte Gesamtsumme ganz oder teilweise. Der Anleger trägt daher ein Risiko, das mit einem unternehmerischen Risiko vergleichbar ist.

## 6. Verfügbarkeit

Eine Pflicht der Emittentin, die Standardcontainer vor Ende der anfänglichen Laufzeit der Mietvereinbarung von 42 Monaten bzw. der verlängerten Laufzeit der Mietvereinbarung von 84 Monaten zurückzunehmen, besteht nicht. Die vom Anleger erworbenen Standardcontainer sind zwar grundsätzlich auf andere Personen übertragbar, dies ist aber nur mit einer gleichzeitigen Übertragung aller Rechte und Pflichten aus dem zwischen der Emittentin und dem Anleger abgeschlossenen Kauf- und Mietvertrag möglich.

Die Übertragung setzt die Zustimmung der Emittentin voraus und der Anleger ist verpflichtet, im Falle einer erteilten Zustimmung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 125,00 EUR an die Emittentin zu zahlen.

Außerdem besteht kein geregelter Markt zum Handel von im Rahmen der vorliegenden Vermögensanlage erworbenen Standardcontainer. Folglich kann die Übertragung des Kauf- und Mietvertrages und damit der erworbenen Standardcontainer für den Anleger selbst bei erteilter Zustimmung der Emittentin schwierig oder unmöglich sein. Die freie Handelbarkeit der Vermögensanlage ist daher durch das Zustimmungserfordernis und den fehlenden geregelten Markt erheblich eingeschränkt.

## 7. Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge

Im Rahmen dieser Vermögensanlage erwirbt der Anleger schuldrechtliche Ansprüche auf monatliche Mietzahlungen und auf Zahlung des vereinbarten Rückkaufpreises gegen die Emittentin. Verschiedene Marktbedingungen haben keinen Einfluss auf die schuldrechtlichen Verpflichtungen der Emittentin zur Zahlung der Mieten und der Rückkaufpreise.

## 8. Kosten, Vergütungen und Provisionen

Bei dem vorliegenden Direktinvestment beträgt die Höhe der Provisionen zugunsten der Solvium Capital Vertriebs GmbH, die exklusiv mit der Vertriebskoordination beauftragt ist 6,50 % des jeweiligen vom Anleger gezahlten Gesamtkaufpreises. Hiervon werden 4,00 % bezogen auf den jeweiligen vom Anleger gezahlten Gesamtkaufpreis an Vertriebspartner weitergegeben. Darüber hinaus erhält die Solvium Holding AG, die die Strukturierung und die Administration des vorliegenden Direktinvestments übernommen hat, eine Strukturierungs- und Administrationsvergütung in Höhe von 1,75 % bezogen auf den jeweiligen vom Anleger gezahlten Gesamtkaufpreis.

Vereinbaren der Anleger und die Emittentin einvernehmlich, die Laufzeit der Mietvereinbarung um 3,5 Jahre (42 Monate) zu verlängern, erhält die Solvium Capital Vertriebs GmbH für den Fall der Laufzeitverlängerung eine Verlängerungsprovision in Höhe von 6,50 %, bezogen auf den Rückkaufpreis der Standardcontainer am Ende der Mietlaufzeit von 3,5 Jahren (42 Monate), wovon sie 4,00 %, bezogen auf den Rückkauf-

preis der Standardcontainer am Ende der Mietlaufzeit von 3,5 Jahren (42 Monate), an die Vertriebspartner auszahlt. Darüber hinaus erhält die Solvium Holding AG, die die Strukturierung und die Administration des vorliegenden Direktinvestments übernommen hat, eine weitere Strukturierungs- und Administrationsvergütung in Höhe von 1,75 % bezogen auf den Rückkaufpreis der Standardcontainer am Ende der anfänglichen Mietlaufzeit von 3,5 Jahren (42 Monaten).

Zusätzlich zum Gesamtkaufpreis hat der Anleger ein Agio in Höhe von bis zu 3,00 % des Gesamtkaufpreises an die Emittentin zu zahlen, die das gezahlte Agio an die Vertriebspartner auszahlt. Außerdem fällt bei Verkauf und Übertragung von Standardcontainer während der Laufzeit zu Lasten des Anlegers eine Bearbeitungsgebühr von 125,00 EUR je Vorgang an.

Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porto und Überweisungen sowie für Rechtsberatung, Steuerberatung und Anlageberatung hat der Anleger selbst zu tragen. Dies gilt auch für Kosten einer individuellen Steuerberatung. Die Höhe dieser Kosten kann nicht konkret genannt werden, da diese anlegerspezifisch sind und daher variieren.

## 9. Besteuerung

Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG „Abgeltungssteuer“), sofern er als natürliche Person mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und die vorliegende Vermögensanlage im Privatvermögen hält. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.

## 10. Sonstige Hinweise

Dieses Produktinformationsblatt stellt kein öffentliches Angebot dar. Es stellt weder eine Anlageberatung noch eine Aufforderung zum Erwerb der Vermögensanlage dar. Vor allem ersetzt es in keiner Weise die ausführliche Beratung. Alle Angaben dienen nur der Unterstützung einer selbstständigen Anlageentscheidung des potentiellen Anlegers und stellen keine Empfehlung der Anbieterin oder Emittentin dar. Für weitergehende Informationen, insbesondere zur Struktur und zu den mit einer Investition in die Vermögensanlage verbundenen Risiken sollten potentielle Anleger die Angebotsunterlage lesen, die bei der Emittentin kostenfrei angefordert werden kann.